

Bekanntmachung
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
zu Arzneimittel-Festbeträgen nach § 35 SGB V

vom 5. November 2012

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung vom 17. September 2012 (BGBl. I 2012, Nr. 45, S. 2063) wird zum 1. Januar 2013 der Apothekenzuschlag für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln durch Apotheken geändert. Infolgedessen werden die nach § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend den Apothekenzuschlägen der Arzneimittelpreisverordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung wie folgt umgerechnet:

Die neuen Festbeträge auf Ebene der Apothekenverkaufspreise ergeben sich, indem den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Festbeträgen nach Abzug der Mehrwertsteuer und des Apothekenfixzuschlags in Höhe von 8,10 € nach § 3 der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung der neue Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,35 € der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie anschließend die Mehrwertsteuer hinzugerechnet werden.

Maßgebend für die Umrechnung der Festbeträge sind die bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel in der zuletzt gültigen Fassung. Sie ergeben sich auf Grund der Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes vom 28. Juni 2011 zur Festbetragsumrechnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel auf die ab 1. Januar 2012 geltende Arzneimittelpreisverordnung gemäß § 35 Abs. 9 SGB V sowie zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen (BAnz S. 2222) sowie den Bekanntmachungen vom 31. Oktober 2011 (BAnz S. 3920), 6. Februar 2012 (BAnz S. 580), 9. Mai 2012 (BAnz AT 16.05.2012 B4) und 8. Oktober 2012 (BAnz AT 17.10.2012 B2).

Die umgerechneten Festbeträge sind ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.

Dieser Beschluss des GKV-Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Festbeträge
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 8. September 2010 (GVBl. II/10, Nr. 58) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 5. November 2012

GKV-Spitzenverband

Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer